



FLÜCHTLINGSHILFE

Willkommen in Bad Vilbel e.V.

Satzung des Vereins „Flüchtlingshilfe – Willkommen in Bad Vilbel“ vom 26.11.2015, geänderte Version vom 17.11.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe - Willkommen in Bad Vilbel e.V.“. Er hat seinen Sitz in 61118 Bad Vilbel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein „Flüchtlingshilfe – Willkommen in Bad Vilbel e.V.“ ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein will Flüchtlinge und Zuwanderer bei ihrer vorübergehenden oder dauerhaften Integration unterstützen und das Verständnis und Akzeptanz für die freiheitlich demokratische Grundordnung vermitteln und fördern.

2.3 Zweck des Vereins ist es,

- a) Flüchtlinge auf ihrem Weg zu unterstützen, sich in die deutsche Gesellschaft vorübergehend oder dauerhaft zu integrieren durch Erläuterung von landestypischen Abläufen und Vorgehensweisen oder Hilfe bei Wohnungssuche, Sprachstudium, Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Freizeitgestaltung und Kontaktherstellung zur einheimischen Bevölkerung;
- b) zwischen den Menschen und Institutionen der Stadt bzw. der Region und Flüchtlingen und Zuwanderern aus anderen Nationen zu vermitteln;
- c) integrationsgeeignete Freizeitaktivitäten und Begegnungsmöglichkeiten zu fördern;
- d) entsprechend dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ integrationsfördernde Eigeninitiativen von Flüchtlingen unterstützend zu begleiten,
- e) das Miteinander und Verständnis innerhalb und zwischen den einzelnen Ethnien sowie zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung zu fördern und wachsen zu lassen;
- f) durch gezielte Aktionen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dazu beizutragen, die interkulturelle Kompetenz der Bevölkerung im Allgemeinen sowie der Helferinnen und Helfer im Besonderen zu stärken;
- g) Flüchtlingen notwendige praktische Hilfen zukommen zu lassen.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären, der auch über ihn entscheidet.

5.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Ausschluss infolge vereinsschädigenden Verhaltens;
- c) durch Ausschluss infolge Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres
- d) durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

5.3 Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge und Spenden

6.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt lt. Mitgliederversammlung vom 17.11.2021 ab dem 01.01.2022 für natürliche Personen 10 €, für juristische Personen 60 €.

6.2 Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr jährlich bis zum 30.3.- im Regelfall bargeldlos per Bankeinzug - zu entrichten.

6.3 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, geprüft.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und legt den Rahmen für die Verwendung der Mittel und Spenden fest. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im zweiten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Wenn mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen, muss diese binnen zweier Wochen einberufen werden.

8.4 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen vorher per Email (ersatzweise per Brief) mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.

8.5 Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in geleitet.

8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8.7 Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.

8.8 Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist sowohl vom Protokollführer als auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über die Beschlüsse ist eine gesonderte Beschlussliste zu führen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) bis zu vier Beisitzern/innen

9.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied schon vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt. Dieses neue Vorstandsmitglied bleibt dann so lange im Amt, bis der komplette Vorstand neu gewählt wird.

9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden allein oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

9.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

9.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes.

§ 10 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt sein. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gem. § 8.6. zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Personen gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 10 der Abgabenordnung.

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.